

Versand per E-Mail

An den Lehrkörper, Mittelbau und das administrative und technische Personal der HES-SO Freiburg

Freiburg, im Februar 2021/ESE

MITTEILUNG: Verhaltenskodex in Bezug auf Interessenkonflikte bei Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden der HES-SO Freiburg

Grundsatz

Alle an der HES-SO//FR angestellten Personen, die einer entgeltlichen oder unentgeltlichen bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen, müssen dies unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad unaufgefordert und systematisch der Direktion ihrer Hochschule melden. Sie nutzen dazu das entsprechende Formular.

Beschäftigungsgrad an der HES-SO//FR	Stellt ein Interessenkonflikt dar: JA	Stellt ein Interessenkonflikt dar: NEIN
> 50 %	bewilligungspflichtig	bewilligungspflichtig
< oder = 50 %	bewilligungspflichtig	-

Liebe Mitarbeiterin
Lieber Mitarbeiter

Eine Nebenbeschäftigung kann einen Interessenkonflikt darstellen und bleibt ein häufig diskutiertes Thema. Deshalb informieren wir Sie hiermit über den geltenden Verhaltenskodex.

Gemäss den Artikeln 56 und 67 des Freiburger Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) dürfen die Mitarbeitenden der HES-SO//FR keine Tätigkeit ausüben, die den Interessen der HES-SO//FR schadet. Auf dieser Grundlage und gestützt auf den Willen des Gesetzgebers, die Tätigkeit bei der HES-SO//FR beeinträchtigende Nebenbeschäftigungen einzuschränken, legt die Generaldirektion der HES-SO//FR den folgenden Verhaltenskodex fest:

Nebenbeschäftigung: Definition

Als Nebenbeschäftigung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ausserhalb ihres/seines Arbeitsverhältnisses mit der HES-SO//FR ausübt. Dazu zählen als Selbstständigerwerbende oder Unselbstständigerwerbende bei Dritten, einem privaten Unternehmen oder einer öffentlichen Institution ausgeübte Tätigkeiten, öffentliche Funktionen und unentgeltliche Tätigkeiten, einschliesslich der Gründung von Start-ups, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften und ihrer Leitung oder der Mitwirkung in ihrem Leitungsgremium.

Nebenbeschäftigung ohne Bewilligungspflicht

Als nicht bewilligungspflichtig gilt:

- die Mitwirkung in Gesellschaftsorganen, Stiftungen oder anderen Organisationen ohne wirtschaftlichen Zweck, sofern sich daraus kein Konflikt mit den Interessen der HES-SO//FR ergibt;
- das Verfassen von Büchern und Artikeln, das Halten von Vorträgen oder die Teilnahme an Kongressen und Weiterbildungstagen.

Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung

Als bewilligungspflichtig gilt:

- jede Nebenbeschäftigung von Mitarbeitenden der HES-SO//FR mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 %, unabhängig davon, ob sie einen Interessenkonflikt darstellen oder den Interessen der HES-SO//FR schaden könnte;
- jede Nebenbeschäftigung von Mitarbeitenden, einschliesslich des Personals mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % oder weniger, die einen Interessenkonflikt darstellen oder den Interessen der HES-SO//FR schaden könnte.

Meldepflicht und Bewilligungsgesuch

Um eine Schädigung der Interessen der HES-SO//FR zu vermeiden, müssen sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad die Direktion ihrer Hochschule unaufgefordert und systematisch über jede bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung informieren und ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einreichen. Das Bewilligungsgesuch muss alle notwendigen Angaben über die Art und den Gegenstand der Nebenbeschäftigung und den damit verbundenen voraussichtlichen Zeitaufwand enthalten, auch wenn die Tätigkeit während eines wissenschaftlichen Urlaubs ausgeübt werden soll.

Die Änderung oder Beendigung einer Nebenbeschäftigung ist unverzüglich zu melden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

Die Direktion der betroffenen Hochschule kann eine Bewilligung erteilen, sofern dadurch der HES-SO//FR kein Nachteil entsteht und ihre Interessen nicht gefährdet erscheinen. Ein solcher Nachteil ist insbesondere gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass die Leistungen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters beeinträchtigt werden oder sich Interessenkonflikte ergeben.

Sanktionen

Die Nichterfüllung der aus dem vorliegenden Verhaltenskodex hervorgehenden Pflichten stellt eine Verletzung der Dienstpflichten gemäss den Artikeln 56 und 67 StPG dar.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese Pflichten verletzen, drohen Sanktionen, die bis zur Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses gemäss den Bestimmungen des StPG führen können.

Verantwortung

Wenn Sie eine Nebenbeschäftigung in eigenem Namen ausüben und einen Vertrag mit Dritten persönlich unterzeichnen, dann tun Sie dies in eigener Verantwortung und nicht in jener der Hochschule. Üben Sie die Nebenbeschäftigung hingegen im Namen Ihrer Hochschule aus, so muss jeder Vertrag mit Dritten gemäss den Prozessen oder Richtlinien Ihrer Hochschule abgeschlossen werden.

Besten Dank im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Jacques Genoud
Generaldirektor HES-SO Freiburg

BEILAGE
MELDEFORMULAR NEBENBESCHÄFTIGUNG
Angaben zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter

Name		Vorname	
Adresse			
Telefon		Mobiltelefon	
E-Mail			
Funktion an der HES-SO//FR			
Beschäftigungsgrad an der HES-SO//FR			
Beschreibung der Nebenbeschäftigung und Anfangsdatum			
Umfang der Nutzung von Infrastruktur und Personal der HES-SO//FR			
Vorgesehene Dauer und Arbeitslast im Rahmen der Nebenbeschäftigung			
Andere Elemente, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten (einschliesslich finanzieller Art)			

Die im Rahmen der vorliegenden Meldung und des Gesuchs um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung übermittelten oder bearbeiteten Daten werden vertraulich behandelt. Einzig die Direktionsmitglieder Ihrer Hochschule, die Direktionsassistentinnen und -assistenten sowie die zuständigen Personen der Generaldirektion und ihrer zentralen Dienste haben Zugang zu diesen Daten.

GESUCH UM BEWILLIGUNG EINER NEBENBESCHÄFTIGUNG

Begründen Sie Ihr Gesuch, indem Sie alle für die Beurteilung des Dossiers relevanten Informationen aufführen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die im Rahmen der vorliegenden Meldung und des Gesuchs um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung übermittelten oder bearbeiteten Daten werden vertraulich behandelt. Einzig die Direktionsmitglieder Ihrer Hochschule, die Direktionsassistentinnen und -assistenten sowie die zuständigen Personen der Generaldirektion und ihrer zentralen Dienste haben Zugang zu diesen Daten.